



## **Rundschreiben Nr. 02/2011 -Zusatzversorgungskasse-**

### Inhalt:

- I. Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag ab 1. März 2011**
- II. Höhe von Zusatzbeitrag und Umlage für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020**
- III. EuGH-Urteil zur Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst**
- IV. Modellprojekt „Bürgerarbeit“**
- V. Ergebnisse der Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

### **I. Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag ab 1. März 2011**

Mit Rundschreiben Nr. 07/2010 hatten wir Sie darüber informiert, dass der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 auf Antrag der aus dem Kreis der Pflichtversicherten berufenen Fachausschussmitglieder den Beschluss gefasst hat, dass der Arbeitnehmerbeitrag ab dem 1. März 2011 vollständig dem Zusatzbeitrag zugeordnet wird.

In der Sitzung des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse am 23. Juni 2011 wies das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Fachausschuss darauf hin, dass es den zuvor genannten Beschluss für rechtswidrig erachtet und beabsichtigt, ihn gemäß § 113 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu beanstanden, sofern der Fachausschuss den Beschluss nicht selbst aufhebt. In einer sich daran anschließenden Abstimmung über den aus dem Kreis der Kassenmitglieder eingebrachten Vorschlag, den Zuordnungsbeschluss aufzuheben, konnte keine Stimmenmehrheit für die Aufhebung erzielt werden. Es ist deshalb mit einer Beanstandung durch das Ministerium des Innern zu rechnen. Somit verbleibt es bei der Rechtslage wie sie vor dem Zuordnungsbeschluss vom 9. Dezember 2010 bestanden hat, d.h. die Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags ist von Ihnen als Mitglied vorzunehmen.

### **II. Höhe von Zusatzbeitrag und Umlage für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020**

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse hat auf seiner Sitzung am 23. Juni 2011 beschlossen, für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020 neben dem Zusatzbeitrag in Höhe von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes den Umlagesatz in Höhe von 1,1 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes beizubehalten.

Für Sie als Mitglieder des KVBbg-ZVK- besteht somit kein Handlungsbedarf.

### III. EuGH-Urteil zur Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst

Mit Rundschreiben Nr. 04/2010 hatten wir Sie über das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 15. Juli 2010, Az. C-271/08 die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibungen von Dienstleistungen der betrieblichen Altersversorgung betreffend unterrichtet (Sie finden dieses Rundschreiben unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) im Bereich Downloads Rundschreibenarchiv 2010.). Aktuell laufen Tarifverhandlungen zu einer Neugestaltung des TVEUmw/VKA.

Nach den dem KVBbg-ZVK- vorliegenden Daten wurden die im Urteil genannten Schwellenwerte der Beschäftigtenzahlen für Kommunen und kommunale Unternehmen im Land Brandenburg nicht überschritten. Somit hat das Urteil des EuGH **keinen Einfluss auf die im Rahmen der ZVK-Zusatzrente geschlossenen Entgeltumwandlungsverträge.**

Ihre Beschäftigten können auch künftig die Vorzüge der ZVK-Zusatzrente mit überdurchschnittlicher Garantieverzinsung, flexibler Vertragsgestaltung (Beitrag, Risikoeinschluss, Laufzeit und Ablaufleistung) und hoher Sicherheit in vollem Umfang nutzen.

Aufbauend auf den guten Erfahrungen unserer bisherigen Zusammenarbeit ist der KVBbg-ZVK- auch weiterhin bestrebt, als Servicepartner für Sie und Ihre Beschäftigten vor Ort zu sein. Das schließt eine schnelle und umfangreiche Information zu allen Neuerungen/Änderungen ein.

Wir beraten Sie gerne zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 9. Dezember 2010, Az. VI R 57/08 zur steuerlichen Behandlung von Arbeitnehmerbeiträgen. Der BFH hat entschieden, dass der Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag unter den Steuerbefreiungstatbestand des § 3 Nr. 63 EStG fällt. Dazu bieten wir Ihnen eine Beratung vor Ort für Sie und Ihre Belegschaft u. a. zu den Auswirkungen auf Verträge der freiwilligen Versicherung an. Nicht zuletzt erfolgt dies zum Nutzen aller Beteiligten (z.B. SV-Ersparnis aus Entgeltumwandlung als Einsparpotenzial für Arbeitgeber und Arbeitnehmer), so dass wir mit einem regen Interesse Ihrerseits rechnen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des **ZVK- Serviceteams unter 03306/7986-0** oder der kostenfreien Hotline 0800/1014020 gerne zur Verfügung.

### IV. Modellprojekt „Bürgerarbeit“

Im Rahmen des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerten Modellprojekts „Bürgerarbeit“ sollen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsplätze für Erwerbslose, bei denen eine Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt nicht möglich war, geschaffen und gefördert werden. Tätigkeiten im Rahmen der Bürgerarbeit setzen voraus, dass Arbeiten nach § 260 ff SGB III vorliegen. Da solche Tätigkeiten vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ausgenommen sind, besteht nach § 19 Abs. 1 Buchst. k) der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- **keine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.**

Sofern die Teilnahme an der Zusatzversorgung arbeitsvertraglich vereinbart wird (§ 25 TVöD), besteht Versicherungspflicht und der Arbeitnehmer ist bei der Zusatzversorgungskasse anzumelden.

Bitte achten Sie deshalb bei vereinbarter Versicherungspflicht auf die umgehende Anmeldung der Beschäftigten zur Zusatzversorgung.

### V. Ergebnisse der Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung

Am 30. Mai 2011 fanden Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung statt. Es ging in den Verhandlungen hauptsächlich um die Korrektur der **Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten**, die aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 14. November 2007, Az. IV ZR 74/06 notwendig geworden war. Rentenferne Versicherte sind solche Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Systemwechsels (1. Januar 2002) vom Gesamtversorgungssystem zum Betriebsrentensystem in Gestalt des sog. „Punktemodells“ noch keine 55 Jahre alt und am 31. Dezember 2001 / 1. Januar 2002 pflichtversichert waren. Des Weiteren wurde in den Tarifverhandlungen Einvernehmen über die Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung zu **Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990** und **eingetragenen Lebenspartnerschaften** erzielt.

Die Tarifvertragsparteien haben sich zunächst auf einen Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) verständigt. Eine entsprechende Überarbeitung des Altersvorsorgetarifvertrags-Kommunal (ATV-K) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Auf die Übersendung der Niederschrift über die Tarifverhandlungen am 30. Mai 2011 einschließlich des 5. Änderungstarifvertrages zum ATV haben wir aus Effizienzgründen verzichtet. Sie finden diese Unterlagen auf unserer Internetseite [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) als Anhang zu diesem Rundschreiben. Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

- Bei der **Korrektur der rentenfernen Startgutschriften** haben sich die Tarifvertragsparteien auf ein Modell geeinigt, das neben der ursprünglichen Startgutschriftenberechnung eine Vergleichsberechnung mit einem um 7,5 Prozentpunkte verringerten Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vorsieht. Sofern sich unter Verwendung dieses Unverfallbarkeitsfaktors eine höhere Anwartschaft ergibt, ist der Unterschiedsbetrag als Zuschlag zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag bildet zusammen mit der alten Startgutschrift die neue Startgutschrift.  
Mit dieser Regelung soll der vom BGH kritisierten Benachteiligung von Beschäftigten, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, Rechnung getragen werden.  
Mit Blick auf das Näherungsverfahren, das ebenfalls vom BGH in der oben genannten Entscheidung thematisiert worden war, haben sich die Tarifvertragsparteien nach eingehender Analyse auf dessen Beibehaltung verständigt.  
Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 sieht die Überprüfung der rentenfernen Startgutschriften als zwingende Pflichtaufgabe der Zusatzversorgungseinrichtungen vor. Eines Antrages bedarf es nicht. Die Änderung der Startgutschrift oder die Mitteilung, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt, hat nach Maßgabe des Änderungstarifvertrages Nr. 5 im Rahmen der jährlichen Anwartschaftsmitteilung zu erfolgen.
- **Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990**, die innerhalb einer Pflichtversicherung liegen, werden aufgrund des Urteils des BGH vom 1. Juni 2005, Az. IV ZR 100/02 künftig auf Antrag als mit Entgelt belegte Umlagemonate berücksichtigt.  
Für Zeiten ab dem 1. Januar 2012 werden die Mutterschutzzeiten vom Arbeitgeber separat gemeldet. Etwaige aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 2011, Az. 1 BvR 1409/10 zu ziehende weitergehende Folgerungen werden durch die Tarifvertragsparteien noch geprüft.  
Wie die Meldungen ab dem 1. Januar 2012 vorzunehmen und welche Antragsformalitäten einzuhalten sind, teilen wir Ihnen nach abschließender Klärung in einem gesonderten Rundschreiben mit.
- **Eingetragene Lebenspartner/innen** werden bei der Hinterbliebenenrente Verheirateten gleichgestellt. Die Regelung tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 in Kraft. Auch hier werden wir Ihnen die sich in der Praxis ergebenden Einzelheiten in einem gesonderten Rundschreiben mitteilen.

Die Startgutschriften von am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten, die der BGH in einer weiteren Entscheidung aus dem letzten Jahr ebenfalls bemängelt hatte, werden für den Bereich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, wie bei den aktiven Beschäftigten (s.o.) überprüft und ggf. erhöht. Da im Bereich der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen die Berechnung nach § 18 BetrAVG für beitragsfrei Versicherte nicht Teil der Startgutschrift ist, sondern sich der Anspruch hier unmittelbar aus dem Gesetz ableitet und ggf. erst im Rentenfall zum Tragen kommt, ist noch zu klären, ob und ggf. wie die Regelung im kommunalen und kirchlichen Bereich umzusetzen ist.

Zu den Themen Biometrie und Rechnungszins werden die Tarifvertragsparteien nach der Sommerpause Verhandlungen aufnehmen.

Trotz der am 15. August 2011 endenden Einlassungsfrist ist davon auszugehen, dass es zu keinen grundlegenden Änderungen bezüglich der zuvor genannten Ergebnisse kommen wird.

**Da die tarifvertraglichen Änderungen mit einem erheblichen programmtechnischen Aufwand verbunden sind, kann eine Information an die Versicherten und Rentenempfänger/innen in diesem Jahr noch nicht vorgenommen werden. Wir bitten Sie deshalb, von diesbezüglichen Rückfragen beim KVBbg-ZVK- abzusehen.**

**Über die weiteren Entwicklungen und die für Sie relevanten Auswirkungen werden wir Sie informieren.**

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelker